Art. 12 Archiv des Bayerischen Landtags

(1) [1]Für das Archiv des Landtags gelten die Bestimmungen des Abschnitts II sinngemäß. [2]Der Landtag regelt die Einzelheiten der Benutzung.

(2) Sofern der Landtag kein eigenes Archiv unterhält, hat er Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.